



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband
Monbijoustrasse 8
Postfach 8175
3001 Bern

Bern, 22. Dezember 2016

Entwurf der neuen Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich (VPGA) und Änderungen der Asylverordnung 2 (AsylV 2) sowie der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf der neuen Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich (VPGA) und Änderungen der Asylverordnung 2 (AsylV 2) sowie der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA) Stellung nehmen zu können.

Der Gemeinderat teilt die grundsätzliche Einschätzung, dass die Einrichtung eines Plangenehmigungsverfahrens notwendig ist, um die neuen Bundeszentren rasch in Betrieb nehmen zu können. Er weist darauf hin, dass die kombinierten Verfahren mit den Entzugnungen nur als „ultima ratio“ eingesetzt werden dürfen. Dieser Forderung möchte er auch im Rahmen dieser Vernehmlassung nochmals Nachdruck verleihen. In Anbetracht dessen, dass im Rahmen der derzeit laufenden Standortsuche für sämtliche Örtlichkeiten der Bundeszentren tripartite Vereinbarungen zwischen Bund, Kanton und der Standortgemeinde getroffen werden, ist für den Gemeinderat klar, dass alle relevanten Bestimmungen zu den Standorten im Rahmen dieser Vereinbarungen ausgehandelt werden müssen. Hierbei ist insbesondere auch auf die Anliegen der betroffenen Städte und Gemeinden einzugehen.

Der Gemeinderat erwartet zudem, dass die für das ordentliche Plangenehmigungsverfahren vorgesehenen Fristen des Mitwirkungs- und Einspracheprozesses so ausgelegt werden, dass sie von den Städten und Gemeinden erfüllt werden können. Die Behandlung von Einsprachen und Anmerkungen aus der Bevölkerung kann umfangreiche Abklärungen erfordern. Des Weiteren ist der Gemeinderat der Ansicht, dass Provisorien

(Fahrradbauten) nur zurückhaltend eingesetzt werden dürfen. Der Gemeinderat begrüsst die Neuregelung der Bundesabteilungen für sogenannte Resettlement-Flüchtlinge, die mit den Änderungen der Asylverordnung 2 erreicht wird. Resettlement-Flüchtlinge sind Schutzbedürftige, die vom Bund direkt von den Flüchtlingscamps der UNO in die Schweiz transferiert werden.

Die Bemerkungen des Gemeinderats beziehen sich auf die für Städte und Gemeinden relevanten Artikel der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich (VPGA) und zu den Änderungen der Asylverordnung 2 (AsyIV2).

1. Zur Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren (VPGA)

Artikel 1, Absatz 1

Die im erläuternden Bericht ausgeführte Präzisierung, dass nur für vom Bund genutzte Infrastrukturen ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden darf, ist aus städtischer und kommunaler Sicht sinnvoll, auch wenn Städte und Gemeinden durch eine Ausweitung dieses Instruments allenfalls den eigenen Bedarf an Unterkünften schneller und einfacher bereitstellen könnten. Es gilt, wenn immer möglich, die herkömmlichen baurechtlichen Verfahren anzuwenden.

Artikel 2, Absatz 1 und Absatz 3

Der Gemeinderat geht davon aus, dass Enteignungsverfahren (kombiniertes Verfahren) „grundsätzlich nicht vorkommen“ werden, wie dies in der Einleitung (Kapitel 1.3.1.) des erläuternden Berichts festgehalten wird.

Weiter fordert der Gemeinderat, dass das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) in seinen Interessensabwägungen umsichtig vorgeht und das kantonale Recht sowie das Gemeinderecht ausreichend gewichtet. Hierfür beantragt er, auch das kommunale Recht explizit im Verordnungstext zu erwähnen, so wie dies der erläuternde Bericht (Seite 8) tut: Artikel 2 Absatz 3 sollte somit neu wie folgt lauten: „Kantonales und kommunales Recht wird berücksichtigt, soweit es...“

Artikel 3, Absatz 2 Lit d

Den Spielraum zu schaffen, um auf Schwankungen reagieren zu können, ist aus kommunaler Sicht nachvollziehbar. Dennoch ist der Gemeinderat der Ansicht, dass nur zurückhaltend mit Provisorien (Fahrradbauten) zu operieren ist.

Artikel 4

Der Sachplan Asyl ist eine wichtige Grundlage zur Infrastrukturplanung im Asylbereich. Eine frühzeitige Information der Städte und Gemeinden ist bei seiner Fertigstellung unabdingbar.

Artikel 5, Absatz 3

Der Gemeinderat begrüsst ausdrücklich, dass das EJPD im Rahmen der Vorprüfung einen Einbezug der betroffenen Bevölkerung oder weiterer betroffener Kreise anordnen kann und dies bei einem Hinweis auf ein grosses Konfliktpotential auch regelmässig der Fall sein soll.

Artikel 7, Absatz 4

Weiter begrüsst der Gemeinderat, dass seitens des Staatssekretariats für Migration (SEM) das durch den SSV in der Vernehmlassung vom Jahr 2014 geäusserte Anliegen der frühzeitigen Information der Gemeinden bei der Aussteckung und Profilierung aufgenommen worden ist.

Artikel 8 bis 15

Ebenfalls begrüsst er die Mitwirkungsmöglichkeit der Bevölkerung (Artikel 10), da diese letztlich zur Akzeptanz der Bundeszentren am jeweiligen Standort beiträgt. Die Bearbeitung der Einsprachen und Anregungen aus der Bevölkerung wird Zeit benötigen. Der Verordnungstext nennt deshalb richtigerweise keine explizite Bearbeitungsfrist für die Städte (Artikel 12). Auch wenn der erläuternde Bericht von einer „unverzöglichen“ Weiterleitung spricht, wird zu berücksichtigen sein, dass sich die Stadt zum Gesuch und den eingegangenen Einsprachen und Anregungen äussern soll. Dies wird einige Tage in Anspruch nehmen.

Artikel 16

Der Gemeinderat teilt die im erläuternden Bericht vorgenommene Einschätzung, dass, wo immer möglich, ein Rückzug der Einsprachen durch Einigungsverhandlungen erreicht werden sollte.

Artikel 19

Der Gemeinderat stimmt den hier vorgeschlagenen rechtlichen Grundlagen für allfällige Enteignungsverfahren zu, betont aber, dass diese nur als „ultima ratio“ eingesetzt werden dürfen.

Artikel 28

Nachträgliche Projektänderungen sind aus der Sicht des Gemeinderats gerade auch mit Blick auf das grosse öffentliche Interesse bei diesen Projekten mit Bedacht vorzunehmen. Insbesondere grössere Änderungen dürfen nicht zum Regelfall werden.

2. Erläuterungen zur Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2)

Artikel 24a und Artikel 27a

Der Gemeinderat begrüsst die neuen Regelungen zur Kostenerstattung bei Flüchtlingsgruppen (Resettlement-Flüchtlinge). Sowohl die Abgeltung über das System der Globalpauschalen, wie auch die Vergütung über die Zeit von fünf Jahren hinaus, erleichtern die Betreuung und Unterstützung der Resettlement-Flüchtlinge. Positiv hervorzuheben ist der neue Artikel 27, der auch für erwerbstätige Flüchtlinge aus den Flüchtlingsgruppen Zahlungen des Bundes vorsieht. Dadurch soll die Bildung finanzieller Reserven ermöglicht werden. Es gilt allerdings zu bedenken, dass die Kompensationen, die die Kantone und Gemeinden dank dieser Regelung äufnen können, gering sein dürften. Bei den Resettlement-Flüchtlingen handelt es sich um eine Gruppe, die gerade aufgrund ihres eindeutigen Schutzbedürfnisses nur schwer in den Arbeitsmarkt zu integrieren sein dürfte. Determinierend wird sich die Zahl der vulnerablen Personen auswirken, die im Rahmen der Resettlement-Programme aufgenommen wird. Der Gemeinderat verlangt deshalb, dass die Aufnahme der Flüchtlingsgruppen in Rücksprache mit kantonalen und kommunalen Migrationsfachgremien geplant wird.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Handwritten signature of Alexander Tschäppät in blue ink.

Alexander Tschäppät
Stadtpräsident

Handwritten signature of Dr. Jürg Wichtermann in blue ink.

Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber